



**Verordnung  
über Massnahmen zur Bekämpfung  
des Coronavirus (Covid-19) im Bereich  
des internationalen Personenverkehrs  
(Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen  
Personenverkehrs)  
(Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen)**

**Änderung vom 26. Mai 2021**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs vom 27. Januar 2021<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 3  
Aufgehoben*

*Art. 3 Abs. 3 Bst. e und f und Abs. 4*

<sup>3</sup> Ausgenommen von den Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 sind Personen, die:

- e. gegen Sars-CoV-2 geimpft sind; welche Personen als geimpft gelten, und die Dauer, für welche die Impfung gilt, wird in Anhang 1a geregelt;
- f. sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten; die Dauer der Ausnahme wird in Anhang 1a geregelt.

<sup>4</sup> Bei Einreisen aus Staaten und Gebieten nach Anhang 1 Ziffer 2 sind die Ausnahmen von der Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten nach Absatz 3 Buchstaben e und f nicht anwendbar.

*Art. 8 Abs. 1 Bst. h, i und j, Abs. 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup>*

<sup>1</sup> Von der Test- und Quarantänepflicht nach Artikel 7 ausgenommen sind Personen:

<sup>1</sup> SR 818.101.27

- h. die den Nachweis erbringen, dass sie gegen Sars-CoV-2 geimpft sind; welche Personen als geimpft gelten, und die Dauer, für welche die Impfung gilt, wird in Anhang 1a geregelt;
- i. die den Nachweis erbringen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten; die Dauer der Ausnahme wird in Anhang 1a geregelt;
- j. unter 16 Jahren.

<sup>1bis</sup> Von der Testpflicht nach Artikel 7 ebenfalls ausgenommen sind Personen, die mit einem ärztlichen Attest den Nachweis erbringen, dass sie aus medizinischen Gründen keinen für einen Sars-CoV-2-Test notwendigen Nasen-Rachen-Abstrich machen können.

<sup>1ter</sup> Bei Einreisen aus Staaten und Gebieten nach Anhang 1 Ziffer 2 sind die Ausnahmen von der Test- und Quarantänepflicht nach Absatz 1 Buchstaben c, d, g, h, i und j nicht anwendbar. Kinder unter 12 Jahren sind jedoch von der Testpflicht ausgenommen.

*Art. 9a Abs. 5 Bst. a, e und e<sup>bis</sup> und 6*

<sup>5</sup> Sie dürfen folgende Passagiere ohne das Vorhandensein eines negativen Testergebnisses befördern:

- a. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren;
- e. Personen, die den Nachweis erbringen, dass sie gegen Sars-CoV-2 geimpft sind; welche Personen als geimpft gelten, und die Dauer, für welche die Impfung gilt, wird in Anhang 1a geregelt;
- e<sup>bis</sup>. Personen, die den Nachweis erbringen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten; die Dauer der Ausnahme wird in Anhang 1a geregelt.

<sup>6</sup> Bei Einreisen aus Staaten und Gebieten nach Anhang 1 Ziffer 2 sind die Ausnahmen von der Testpflicht vor dem Abflug nach Absatz 5 Buchstaben a, e und e<sup>bis</sup> nicht anwendbar. Kinder unter 12 Jahren sind jedoch von der Testpflicht ausgenommen.

*Einfügen vor dem 5. Abschnitt*

## **4b. Abschnitt: Nachführung der Anhänge**

*Art. 9b*

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Departement des Innern führt Anhang 1 nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, dem Eidgenössischen Finanzdepartement und dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten laufend nach.

<sup>2</sup> Es führt Anhang 1a gemäss den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und nach Anhörung der Eidgenössischen Kommission für Impffragen nach.

II

<sup>1</sup> Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

<sup>2</sup> Diese Verordnung erhält einen neuen Anhang 1a gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2021 um 00.00 Uhr in Kraft.<sup>2</sup>

26. Mai 2021

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>2</sup> Dringliche Veröffentlichung vom 26. Mai 2021 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

*Anhang 1*  
(Art. 2 Abs. 2)

**Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko**

*Klammerverweis bei der Anhangnummer*

(Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 4, Art. 8 Abs. 1<sup>ter</sup> und Art. 9b Abs. 1)

*Anhang Ia*  
(Art. 3 Abs. 3 Bst. e und f, Art. 8 Abs. 1 Bst. h und i, Art. 9a Abs. 5 Bst. e und e<sup>bis</sup>  
sowie Art. 9b Abs. 2)

## **Vorgaben für die Ausnahmen von der Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten, der Test- und Quarantänepflicht bei der Einreise sowie der Testpflicht vor dem Abflug**

### **1 Geimpfte Personen**

- 1.1 Als geimpfte Personen gelten Personen, die mit einem Impfstoff geimpft wurden, der:
- a. über eine Zulassung in der Schweiz verfügt und gemäss den Empfehlungen des BAG vollständig verimpft wurde;
  - b. über eine Zulassung der Europäischen Arzneimittelagentur für die Europäische Union verfügt und gemäss den Vorgaben oder Empfehlungen des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde, vollständig verimpft wurde;
  - c. gemäss dem «WHO Emergency use listing» zugelassen ist und gemäss den Vorgaben oder Empfehlungen des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde, vollständig verimpft wurde.
- 1.2 Die Dauer, während der geimpfte Personen von der Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten (Art. 3 Abs. 3 Bst. e), von der Test- und Quarantänepflicht (Art. 8 Abs. 1 Bst. i) und der Testpflicht vor dem Abflug (Art. 9a Abs. 5 Bst. e) ausgenommen sind, beträgt 6 Monate ab der vollständig erfolgten Impfung.

### **2 Genesene Personen**

Die Dauer, während der genesene Personen von der Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten (Art. 3 Abs. 3 Bst. f), von der Test- und Quarantänepflicht (Art. 8 Abs. 1 Bst. h) und der Testpflicht vor dem Abflug (Art. 9a Abs. 5 Bst. e<sup>bis</sup>) ausgenommen sind, beträgt 6 Monate ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung.